

Lutherische Bekenntnisbildung und deren Vermittlung im einfachen Volk

Am Beispiel eines kursächsischen Katechismus zur Konkordienformel*

Irene Dingel

Die Konkordienformel (FC) gilt gemeinhin als die letzte große lutherische Bekenntnisschrift und als Resultat eines lange vorbereiteten, aber schließlich doch gescheiterten Versuchs einer umfassenden konfessionellen Einigung. Das sechsköpfige Theologengremium, das sich im Jahre 1577 im Kloster Bergen zusammenfand¹, um das sogenannte Torgische Buch unter Einbeziehung der aus verschiedenen Territorien und Städten eingegangenen Stellungnahmen einer definitiven Endredaktion zu unterziehen, hatte seine Arbeit zwar im Auftrage maßgebender Fürsten in Angriff genommen², sollte aber nicht eine in erster Linie politische Einigung, sondern zunächst nur die Grundlage für eine übergreifende theologische ‚Concordia‘ schaffen. Glaube und Bekenntnis waren nämlich keineswegs auf den Bereich individueller Selbstbestimmung eingegrenzt. Vielmehr war der einzelne eingebunden in den Zusammenhang von Rechtgläubigkeit und gesellschaftlich-politischer Ordnung. Diese beiden Pole blieben aufeinander bezogen und stützten einander. Pluralität oder gar Zerfaserung der theologischen Lehre und des Bekenntnisses wurden als Gefahr für das Gemeinwesen empfunden. Eintracht, Concordia also, bildete „das Fundament einer christlich verstandenen Weltordnung“³. Umgekehrt hatte der von Gott eingesetzte „ordo politicus“ in Verantwortung vor dem höchsten Weltenrichter den rechten, in Eintracht praktizierten Kult der ihm anvertrauten Untertanen zu gewährleisten. Einheitliches, rechtes Bekenntnis und auch die von der Obrigkeit gesetzte und kontrollierte Verpflichtung dazu fördern demnach den Bestand des Gemeinwesens, in dessen Grenzen wiederum jeder vor verführerischen falschen Lehren, die ihn unversehens vom rechten Weg abbringen könnten, sicher sein soll.

Dies ist, grob umrissen, der ideengeschichtliche Rahmen, in den auch die Entstehung der Konkordienformel einzuordnen ist. Sie ist, historisch betrachtet, das evangelische Bekenntnis, das die meisten Kontroversen und Widersprüche hervorgerufen hat. Es hat weder im 16. Jahrhundert noch in späteren Epochen je die erstrebte theologische Concordia heraufgeführt⁴, obwohl auf der Ebene der theologisch Gebildeten eine reiche Apologetik entstand und es durchaus Versuche gab, die theologischen Inhalte des umfangreichen Dokuments auch dem Volk, freilich in stark geraffter Form, nahezubringen und alle Bedenken auszuräumen. Als ein Paradigma für eine solche „Popularisierung“ soll eine Schrift des Dresdener Theologen Caspar Fuger⁵ dienen, die er noch vor der Publizierung der Konkordienformel im Jahre 1580 unter dem Titel „Kurtzer warhafftiger und einfeltiger Bericht von dem Buch Formula Concordiae“

veröffentlichte⁶. Fuger war an der Korrektur der ersten Druckabzüge des Konkordienbuchs beteiligt gewesen, die bereits ab 1578 die Offizin Gimel Bergens in Dresden verließen⁷. Seine Schrift sollte ganz offensichtlich in Kursachsen, das sich erst 1574 mit dem Sturz des sogenannten „Kryptocalvinismus“ dem Konkordienluthertum zugewandt hatte, der FC auf breiter Basis den Weg ebnen. Welche Mittel Caspar Fuger dazu wählte, wird jedoch erst dann verständlich, wenn die Voraussetzungen für die Konsolidierung des Luthertums mit der Konkordienformel und das darauf erfolgte kontroverse Echo zuvor skizziert sind. Auf diesem Hintergrund nämlich wurde es notwendig, die allseits in die Öffentlichkeit dringenden Widersprüche gegen die ‚Concordia‘ auch auf der Ebene des Volks- und Gebrauchsschrifttums zu neutralisieren.

1. Die Voraussetzungen für die lutherische Konfessionsbildung und ihr theologisches Ziel

Nachdem seit dem Tod Martin Luthers und dem Augsburger sowie sog. „Leipziger Interim“ im Lager der Evangelischen zahlreiche Streitigkeiten aufgebrochen waren und mit dem Tod Philipp Melanchthons schließlich der Verlust auch der zweiten großen reformatorischen Autorität neben Luther zu beklagen war, bot der Protestantismus im Reich nach außen hin das Bild einer in sich zerfallenen, in Glauben und Lehre zersplitterten Gruppe. Während der römische Katholizismus gestärkt aus dem Konzil von Trient hervorging und der europäische Calvinismus in der *Confessio Helvetica posterior* zu einer grenzübergreifenden bekenntnismäßigen Konsolidierung gefunden hatte, mußten sich die Augsburger Konfessionsverwandten mit Tendenzen auseinandersetzen, die nicht nur die Frage der Bekenntnistreue betrafen⁸, sondern auch das Kernstück evangelischen Bekenntnisses, die lutherische Rechtfertigungslehre, im Blick auf den Stellenwert der guten Werke⁹, die Rolle des menschlichen Willens¹⁰, die Funktion der Gesetzespredigt¹¹ und die Einwohnung der göttlichen Gerechtigkeit im Menschen¹² zu modifizieren schienen. Hinzu kamen calvinisierende Strömungen, die sich im Streit um die Prädestination¹³ und um das Abendmahl¹⁴ deutlich äußerten. Es waren vor allem diese calvinisierenden Tendenzen, die den theologischen Differenzen zugleich politische Relevanz verliehen, gewährte doch der Augsburger Religionsfriede von 1555 allein den Augsburger Konfessionsverwandten reichsrechtliche Duldung und schloß die Calvinisten von der *pax Augustana* aus. Seit den späten fünfziger Jahren gab es deshalb Versuche von fürstlicher Seite, die evangelischen Stände unter dem Bekenntnis der *Confessio Augustana* zusammenzuhalten. Aber weder der Frankfurter Fürstentag von 1558 noch der Naumburger von 1561 führten zu einer solchen bekenntnismäßigen Einhelligkeit¹⁵. Dem Bemühen der bereits zum Calvinismus tendierenden Pfälzer, der *Confessio Augustana variata* mit ihrer offenen Formulierung des Abendmahlsartikels als Interpretation der *invariata* allgemeine Geltung zu verschaffen, wie dies in einer in diesem Sinne aufgesetzten Adresse an den Kaiser bei gleichzeitiger Unterschrift unter die CA *invariata* deutlich wurde, stellte sich vor allem Johann Friedrich der Mittlere von Sachsen entgegen. Dessen Theologe Matthias Flacius Illyricus hatte bereits 1559 im Anschluß an den von Melanchthon beeinflussten Frankfurter Rezeß¹⁶ mit dem Weimarer Konfutations-

buch auf kompromißlose Bekenntnistreue gepocht und auch andere Stände dafür gewonnen. Nachdem die Pfalz im Jahre 1563 mit einer neuen Kirchenordnung und dem Heidelberger Katechismus in den Augen der Öffentlichkeit zum Calvinismus übergegangen war, versuchte man auf Anregung der lutherischen Nachbarn, Herzog Christoph von Württemberg, Pfalzgraf Wolfgang von Zweibrücken und Markgraf Karl von Baden, noch einmal auf dem Maulbronner Religionsgespräch, das – neben anderen – Jakob Andreae und Zacharias Ursinus gegenüberstellte¹⁷, die Differenzen beizulegen, jedoch erfolglos.

Das Scheitern all dieser fürstlichen Einigungsbemühungen sollte nun die Theologen zu den Hauptakteuren werden lassen. Gefördert von Württemberg, Braunschweig-Wolfenbüttel und zunächst auch noch von Hessen – später kam Kursachsen hinzu, und Hessen schied aus dem Kreis der Konkordienförderer aus – sollten sie die Grundlage für eine theologische Einigung erarbeiten. Diese lag schließlich im Jahre 1577 mit der Formula Concordiae vor, die nicht als neues Bekenntnis konzipiert war, sondern im Blick auf die seinerzeit aufgebrochenen und zum Teil schon überwiegend beigelegten innerprotestantischen Streitigkeiten die Lehre der Confessio Augustana autoritativ entfalten und definitiv zur Anerkennung bringen wollte. Dies freilich gelang tatsächlich nur für die bereits geschlichteten Streitfragen. Weiter in der Diskussion standen die zwischen Flacianern und Gnesiolutheranern strittige Erbsündenlehre sowie vor allem die zwischen Lutheranern, Philippisten und Calvinisten differierende Abendmahlslehre und damit eng verbunden die Fragen der Christologie. Während die inzwischen überall vertriebenen Flacianer kaum noch theologischen Einfluß ausüben konnten, blieben die an der Konkordienformel erneut aufbrechenden Kontroversen um das Abendmahlsverständnis von großer politischer Relevanz, denn die FC hatte die Confessio Augustana invariata zur Grundlage ihrer Lehre gemacht und schien so den Augsburger Religionsfrieden einer nicht nur anticalvinistischen, sondern auch bedrohlichen antiphilippistischen Deutung zuzuführen. Die um die Konkordienformel geführten Kontroversen trugen deshalb insbesondere diese beiden Themen, Abendmahlsverständnis und Christologie, vor das Forum einer breiten Öffentlichkeit. Die Konkordienformel, die theologische Klärung und bekenntnismäßige Einhelligkeit heraufführen sollte, wurde unversehens zum Auslöser zahlreicher öffentlich geführter Kontroversen.

2. Das Echo auf die Konkordienformel

Schon vor der Publizierung des Konkordienbuchs im Jahre 1580 kamen vereinzelt gedruckte Streitschriften ans Licht, die das Vorgehen der Konkordientheologen, nämlich ein Bekenntnis unter Verzicht auf eine Generalsynode zu erstellen und mit der Formulierung der Lehre auch Lehrverwerfungen verbindlich zu äußern, in Zweifel zogen. Beide Punkte benennen Anliegen, die allen Konkordiengegnern gemeinsam waren und lediglich in mehr oder weniger starker Akzentuierung in der Öffentlichkeit diskutiert wurden. Die Frage nach der Vereinbarkeit von christlicher Liebe einerseits und dem Aussprechen von Verdammungen andererseits wurde zuerst in Straßburg in der Kontroverse zwischen dem Rektor der dortigen Akademie, Johann Sturm, und Johann Pappus, dem Nachfolger Marbachs als Präsident des Kirchenkonvents,

ausgefochten. Sturm fürchtete bei einer Lutheranisierung der Stadt, deren Kirchenkonvent sich bereits geschlossen hinter die Konkordienformel gestellt hatte, um den Bestand und internationalen Ruf seiner Akademie, die auch von Söhnen des gehobenen Bürgerstandes und des europäischen Adels besucht wurde. Ihre Anziehungskraft auf die lutherische wie calvinistische Elite konnte nur dann erhalten bleiben, wenn ein konfessioneller Mittelweg nicht ausgeschlossen wurde. Abgesehen davon verband ihn seine eigene Lebensgeschichte aufs engste mit den verfolgten Hugenotten Frankreichs, die sich durch die Konkordienformel noch mehr ins Abseits gedrängt und von den Augsburger Konfessionsverwandten im Stich gelassen fühlten. Die Schriften seiner zunächst noch privaten Auseinandersetzung mit Pappus wurden im Jahre 1579 in Genf gedruckt herausgebracht¹⁸, wo mit Theodor Beza, Lambertus Danaeus, François Hotman und Jean-François Salvard ein Großteil jener Kräfte aktiv war, die die Interessen des westeuropäischen Protestantismus gegen die lutherische Konfessionsbildung in der Konkordienformel vertraten. Landgraf Wilhelm von Hessen hatte davor gewarnt, bereits mit lautstarken Protesten an die Öffentlichkeit zu gehen, bevor das Konkordienbuch überhaupt Gültigkeit erlangt habe, denn er hielt es für undiplomatisch, zu einem Buch Stellung zu nehmen, dessen Durchsetzung ihm noch absolut zweifelhaft schien. Gleichwohl kamen von Genf aus Schriften auf den Markt, die massiv für die Interessen der Calvinisten eintraten. In einem unter dem Pseudonym ‚Johannes Palmer‘ veröffentlichten Büchlein mit dem Titel „Protestatio nullitatis“ nahm der französische Jurist und Glaubensflüchtling François Hotman in Absprache mit der Genfer Compagnie des Pasteurs, aber gegen die Empfehlung des Landgrafen zu dem seiner Ansicht nach rechtlich unhaltbaren Vorgehen der Konkordientheologen Stellung. Er warf ihnen vor, weder die Kompetenz unabhängiger Richter noch die theologische Eignung zu besitzen, um Verdammungen, von denen man sich besonders im Abendmahlsartikel betroffen sah, auszusprechen. Die Illegitimität ihres Urteils, dem nicht einmal eine Anhörung der Andersdenkenden auf einer Generalsynode vorangegangen war, diskreditierte in seinen Augen die Konkordienväter ebenso wie die flagrante Überbewertung der Schriften Martin Luthers, denen sie – nach Hotmans Meinung – dieselbe Autorität zumaßen wie dem Worte Gottes und den vier ökumenischen Konzilien der Alten Kirche. Der gesamte Prozeß der Werbung um Zustimmung und Unterschriften unter die Konkordienformel war ein weiterer Zielpunkt seiner Kritik. Heimlichkeit des Vorgehens, Erschleichen oder Erzwingen von zustimmenden Unterschriften sowie ein mögliches stellvertretendes Unterschreiben, das den einzelnen in seiner Entscheidung schlichtweg übergehe¹⁹, waren in seinen Augen Zeichen für den unhaltbaren Betrug der Konkordienväter. Hotmans Wortmeldung wurde Auslöser für einen Streitschriftenwechsel mit dem Lübecker Superintendenten Andreas Pouchenius, in den sich auch der ehemalige Pastor der Frankfurter Flüchtlingsgemeinde Jean-François Salvard einschaltete.²⁰

Kurz nach dem Erscheinen von Hotmans Schrift meldeten sich auch die niederländischen Calvinisten unter Federführung des oranischen Hofpredigers Pierre Loyseleur de Villiers mit einem „Sendbrieff der niederländischen Kirchen“²¹ zu Wort. Obwohl die FC in erster Linie die Kirchen des Reichsverbandes einen sollte, sahen sie sich von den Lehrverwerfungen der Konkordienformel ganz eindeutig mitbetroffen, da nunmehr all diejenigen ausgeschlossen wurden, mit deren Lehre sie übereinstimmten²².

Dies wurde nicht zuletzt deshalb als empfindliche Bedrohung empfunden, weil der für die Niederlande ausgehandelte Religionsfriede vom 22. Juni 1578²³ nicht nur den Altgläubigen und Anhängern der *Confessio Augustana* Duldung garantierte, sondern auch den Calvinisten freie Religionsausübung zugesichert hatte. Dies hatte dauernde Spannungen zur Folge gehabt und führte im Januar 1579 mit dem Vertrag von Arras schließlich zu einer Abspaltung der katholischen wallonischen Provinzen und zu deren Annäherung an Spanien, so daß die eindringliche Mahnung des „Sendbriefs“ an die Theologen der Konkordienformel, doch einen ‚rechtmäßigen, unparteiischen Synodus‘ einzuberufen, um dort zu einer übergreifenden christlichen Einigkeit zu finden²⁴, für die Niederländer nicht nur ein theologisches, sondern ein eminent politisches Anliegen war. Die Antwortschrift Johann Wigands, des Bischofs von Pomesanien in Preußen, auf eine weitere gedruckte Aufforderung des oranischen Hofpredigers, doch zu einer theologischen und politischen ‚Concordia‘ zu finden²⁵, machte dagegen exemplarisch deutlich, daß für die primär theologisch motivierten Einigungsbestrebungen im Reich ein gesamteuropäischer Zusammenschluß des Protestantismus gegen eine päpstliche Macht, die sich mit Frankreich und Spanien zu verbinden drohte, nicht von Interesse war²⁶. Den Konkordientheologen ging es ausschließlich darum, Reinheit und Wahrheit des Bekenntnisses zu garantieren, was Loyseleur schließlich dazu veranlaßte, ihnen fehlende politische Klugheit und diplomatische Ungeschicklichkeit zu bescheinigen.

Während die vor der Publizierung von Konkordienformel und Konkordienbuch in die Öffentlichkeit dringenden Streitschriften die Kritik an dem Verzicht auf eine Generalsynode und an den Verdammungen in den Vordergrund stellten, griffen die nach 1580 gedruckten Reaktionen vordringlich Fragen der Lehre auf und nahmen darüber hinaus Stellung zur Bekenntnisentwicklung sowie zur Autorität der *Confessio Augustana* und dem Ansehen Martin Luthers.²⁷ Ein Kompendium des calvinistischen Konkordienprotests ging im Jahre 1581 aus der Offizin Matthaeus Harnischs in Neustadt/Haardt hervor. Mit der von Zacharias Ursinus abgefaßten „Admonitio Christiana“²⁸ machte sich Fürst Johann Casimir, der zweite Sohn Friedrichs des Frommen von der Pfalz und Bruder des lutherisch gewordenen Kurfürsten Ludwig VI., zum Motor des Protests, der unterdessen auch im Fürstentum Anhalt und in der Stadt Bremen aufbrach. Zur Stützung der Opposition gegen die *Concordia* machte er sich dabei auch eine Schrift des Nürnberger Ratskonsulenten und Calvinismussympathisanten Christoph Herdesianus zunutze, in der dieser die Konkordienformel als eine Fehlentwicklung innerhalb der von konfessioneller Öffnung und Konzilianz bestimmten zurückliegenden Jahrzehnte erscheinen ließ und den Konkordientheologen mangelnde Urteilskraft und Kritiklosigkeit gegenüber dem als Muster für Glauben und Lehre herangezogenen Martin Luther unterstellte.²⁹ Die zuletzt erwähnten Schriften sowie das eher zurückhaltende Echo von Seiten der anhaltinischen Theologen und die in städtische Kontroversen eingebundene Konkordienopposition der Bremer sind herausragende Beispiele für die Diskussionen um die Konkordienformel und können erhellen, in welcher „Atmosphäre“ sie abliefen. Für die Werbung um Akzeptanz der Konkordienformel im *Volk* jedoch blieben sie ohne weitere Bedeutung. Dafür mag zum einen eine Rolle gespielt haben, daß die späteren kontrovers-dogmatischen Diskussionen eine Domäne gelehrterer Leserschichten blieben, auch wenn neben die la-

teinische Version solcher Schriften meist zusätzlich eine deutsche gestellt wurde. Zum anderen ist der zeitliche Faktor ausschlaggebend. Die Propagierung der Konkordienformel in Schriften für das einfache Volk mußte nämlich einsetzen, sobald erste kritische Stimmen das Einigungswerk zu diskreditieren begannen, so daß man bereits vor der Publizierung des gesamten Konkordienbuchs der Propaganda der Gegner und auch weiteren noch zu erwartenden ablehnenden Schriften ein direktes Gegengewicht entgegensetzen konnte.

3. Volkstümliches Schrifttum im Dienst der Concordia

Im Vergleich zu den heftig geführten Streitschriftenkontroversen um den Beitritt zum Konkordienwerk hält sich die Literatur, die sich werbend an das einfache Volk wendet, in Grenzen. Angesichts einer Opposition, die begann, sich von verschiedenen Seiten lautstark zu Wort zu melden, wurde jedoch die Notwendigkeit erkannt, rechtzeitig einer drohenden Unsicherheit entgegenzutreten, deren sukzessive Ausbreitung man andernfalls riskiert hätte. Man mußte frühzeitig auch im Volk Grundlagen schaffen, um der geschickten Argumentation der Gegner gezielt entgegenwirken zu können. Immerhin wollte man die jahrelangen Bemühungen um eine Einigung des Protestantismus nicht kurz vor der Publizierung des Konkordienbuchs am Unmut der Bevölkerung scheitern lassen.

Diese volkstümliche Werbung für das Konkordienwerk vollzog sich in ganz unterschiedlichen Weisen, griff aber auf Mittel zurück, die sich bereits in der Frühzeit der Reformation bewährt hatten. So versuchte Jakob Andreae um 1579, mit Predigten die Lehre der Konkordienformel im Volk zu verbreiten³⁰ und Verfahrensfragen verständlich zu machen. Seine fünf Konkordienpredigten waren bald auch als schmales Bändchen gedruckt verfügbar³¹.

Neben die Predigt rückte das zum Vorlesen geeignete Versgedicht. Gemeinsam mit einem Gebet Johann Habermanns, der nach langjähriger Tätigkeit als Pfarrer im Kurfürstentum Sachsen und vorübergehender Lehrtätigkeit an den Universitäten Jena und Wittenberg Superintendent des Stiftes Naumburg-Zeitz geworden war³², wurde schon 1578 eine anonym verfaßte³³, längere Versdichtung zur Verteidigung des allseits angegriffenen und verspotteten Jakob Andreae veröffentlicht, in welchem die Gegner den Hauptverantwortlichen für das mit der FC vermeintlich hereinbrechende Unglück und die endgültige Spaltung der Evangelischen sahen. Dem anonymen Autor nach aber ist Andreae – Sohn eines Schmieds – derjenige, der die Concordia mit der Zange des Wortes Gottes geschmiedet, sie dadurch zur lauterer Repräsentantin der unverfälschten, wahren Lehre gemacht und so Einigkeit und Frieden uneigennützig den Weg bereitet hat³⁴. Freilich trug diese Dichtung dazu bei, daß Andreae fortan tatsächlich als alleiniger Urheber der Konkordienformel galt und die Beteiligung sowie der vermittelnde Einfluß der mindestens ebenso bedeutenden Theologen Martin Chemnitz, Nikolaus Selnecker und David Chytraeus übersehen wurden.

Besonders interessant aber ist – als dritter Typus – das katechismusartig konzipierte Enchiridion oder „Kurtzer, warhafftiger und einfeltiger Bericht“. In diesem ‚Konkordienkatechismus‘ von Caspar Fuger wird das Bestreben deutlich, dem einfachen Volk

eine Orientierungshilfe angesichts der heftig aufbrechenden Kritik an die Hand zu geben und zugleich die Lehre der Konkordienformel, reduziert auf einen knappen Extrakt, verständlich zu machen. Während die FC, bestehend aus Epitome und Solida Declaratio, ein umfangreiches Buch darstellte, für dessen Lektüre mehrere Stunden veranschlagt werden mußten, bot der „Kurtze warhafftige und einfeltige Bericht“ des ehemaligen kursächsischen Hofpredigers die Artikel der FC auf nur zehn Quartseiten. Allerdings finden sich hier, statt zwölf, 14 Artikel, die dadurch zustande kamen, daß Fuger den von „ändern Rotten und Sekten“ handelnden Artikel 12 der FC dessen Struktur gemäß in jeweils separat aufgeführte Loci von den drei Ständen ‚ecclesia‘, ‚oikonomia‘ und ‚politia‘ aufspaltete³⁵. Lehre und Gegenlehre wurden alle 14 Artikel hindurch auf knappste Aussagen reduziert und in zwei Kolonnen gegenübergestellt. Auffällig ist die Identifizierung der Lehre der Konkordienformel mit dem Wort Gottes. Fuger läßt die einzelnen Artikel nicht wie die Epitome der FC mit der Bekenntnisformel „wir glauben, lehren und bekennen“ anlauten, sondern postuliert von vornherein: Von der Erbsünde „leret Gottes Wort“; vom freien Willen „leret Gottes Wort“³⁶. Damit trat er, ohne weitere Ausführungen geben zu müssen, dem von calvinistischer Seite geäußerten Vorwurf entgegen, die Konkordienformel überhöhe durch ihren ständigen, argumentativen Rückgriff auf Schriften Martin Luthers dessen Autorität und setze seine Schriften an die Stelle der Heiligen Schrift. Ja, die Autorität des Wittenbergers wurde in dem Katechismus nicht einmal erwähnt und ebensowenig aus seinen Schriften zitiert. Zugleich konnte Fuger damit all diejenigen, die sich aus Gründen der Lehre nicht dem Konkordienwerk anschließen wollten, als Feinde des Wortes Gottes disqualifizieren, hatte dieses doch in der FC seinen adäquaten Ausdruck gefunden. Lehrverwerfungen werden somit überflüssig. Daß Fuger dadurch auf das „damnamus“ verzichten konnte, räumte geschickt einen weiteren, von den Konkordiengegnern immer wieder hervorgehobenen Stein des Anstoßes aus dem Wege. Fugers ‚Konkordienkatechismus‘ sprach also keine Verdammungen aus, kontrastierte aber die dem Wort Gottes gemäß wahre mit der wider Gottes Wort gerichteten und deshalb falschen Lehre. Dieses Aufbauen von Kontrasten zwischen wahr und falsch, recht und unrecht ebnete zugleich das breite theologische Spektrum unter den Konkordiengegnern ein. Kompromißhaltungen oder vermittelnde Positionen hatten keine Chance. Diejenigen, die mit Hinweis darauf, die beiden reformatorischen Autoritäten Luther und Melancthon nicht trennen zu wollen, gegen die streng realpräsentische Abendmahlslehre der Konkordienformel antraten, mußten sich auf verlorenem Posten sehen. Ein „Nein“ zu dem durch die FC repräsentierten Wort Gottes konnte – nach Fuger – immer nur in die falsche Gegenlehre einmünden.

Diese Zusammenfassung der Lehre der Konkordienformel steht in der Schrift nicht separat, sondern ist unter der Überschrift „Kurtzer begriff/ Rechter vnd Falscher Lere/ in den fu(e)rnehmsten/ jtziger zeit streitigen Artickeln“³⁷ unter Frage 10 in eine Reihe von 16 Fragen und Antworten eingefügt, die katechismusartig all jene Punkte aufgreifen, die im Laufe der Auseinandersetzung um die Erstellung der Konkordienformel, um ihre Lehre und den Prozeß der Verbindlichmachung seit 1578 in der Diskussion standen³⁸. Diese zehnte Frage nach Regel und Richtschnur des Bekenntnisses, die Fuger mit dem Hinweis auf die Heilige Schrift, die altkirchlichen Bekenntnisse und alle im Konkordienbuch enthaltenen Schriften beantwortete, bildet also den Rahmen für die Entfaltung der Lehre der FC. Sie wurde dadurch zugleich in diese

Bekenntniskontinuität eingeordnet und so mit autoritativem Wert ausgestattet. Die darauf folgende Frage „Sol denn nur Gottes wort/ vnd was demselben gemes vnd gleich ist/ in den Kirchen Christi für ein Richtschnur aller Leren gehalten/ vnd allein geleret vnd geprediget werden?“³⁹ zielte erneut darauf, die Lehre der Konkordienformel als dem Wort der Bibel gemäß zu bekräftigen. Wenn Fuger dann, analog zu Martin Chemnitz, die herausragende Autorität des Wortes Gottes mit Hilfe der „certitudo“ der Schrift, ihrer „claritas“, „sufficiencia“ und „perspicuitas“⁴⁰ begründete, so mußte sich das in diesem Zusammenhang zugleich auf ihre treue Interpretin, die Konkordienformel, mitbeziehen lassen.

Die Vermittlung von Lehrinhalten an das einfache Volk ist aber nur ein Teilaspekt der Schrift. Wichtiger noch erscheint die Stellungnahme zu den Kritikpunkten, die aus Straßburg, Genf und von den niederländischen Kirchen in die Öffentlichkeit getragen wurden. Hierzu nutzte Fuger den Frage- und Antwortstil. Dies diente nicht nur der Unterweisung, sondern ermöglichte es, den Lesern passende Reaktionen angesichts aufbrechender Kritik in den Mund zu legen. Der Dresdener wandte dazu ein im rhetorischen Unterricht bewährtes Schema an, das er leicht modifizierte und seinem Zweck anpaßte. Er gliederte die Fragen und Antworten nach folgendem Muster: was die FC sei (1), von wem sie erstellt worden sei (2), Berechtigung und Grund dafür (3), zu welchem Zweck (4), Befugnis und legitimes Amt der Konkordienväter (5), der Zeitpunkt der Erstellung und die Synodenfrage (6), die Frage der Anhörung der Ketzer (7), die Frage der Konsultation ausländischer Kirchen (8), die Notwendigkeit von Verdammungen (9), Regel und Richtschnur des Bekenntnisses mit dem „Kurzen Begriff rechter und falscher Lehre“ (10).

Die auf den „Kurzen Begriff“ hinleitenden Fragen 5-10 bringen damit genau die Themen in die Diskussion, die die Gegner zu Kriterien für die Ablehnung des Konkordienwerks und zum Mittelpunkt ihrer Kritik gemacht hatten. Gerade in Kursachsen, wo 1574 mit dem Sturz des sog. Kryptocalvinismus eine obrigkeitlich verordnete konfessionelle Wendung zum strengen Luthertum eingetreten war, mußte man fürchten, daß solche Konkordienkritik auf fruchtbaren Boden fallen könnte. Wenn Fuger nun die Frage stellte: „Haben aber die Leute/ so sich solchen grossen Wercks vnderfangen/ vnd nu ausgemacht haben/ auch sein [sic!] Befehl gehabt/ das sie solches thun solten?“⁴¹, so klingt darin Hotmans massive, von seinem juristischen Hintergrund her motivierte Frage nach der Kompetenz der Theologen der Konkordienformel an, die Fuger nun gegen die Kritiker selbst wendet. François Hotman, der im Jahre 1578 seine Protestschrift pseudonym veröffentlicht hatte, hatte angeprangert, daß keinerlei übergeordnete Autorität die Theologen zu maßgeblicher Formulierung von Lehre und Verwerfungen autorisiert habe⁴². Fuger wandte dagegen unter Rekurs auf Belege aus dem Neuen Testament⁴³ ein, daß es zum Amt eines jeden Christen gehöre, falsche Lehre und Lehrer nicht nur zu meiden, sondern in Verantwortlichkeit für den Nächsten, der andernfalls gottloser Verführung anheimfallen könnte, auch unmißverständlich zu verdammen. Das Verhalten all derer, die das Konkordienwerk fördern und sich ihm anschließen, könne also nicht unrecht sein. „Denn sie nichts anders gethan/ denn was sie von wegen jhres befohlenen ampts zuthun schu(e)ldig gewesen/ auch jhre eigene Seelen damit zuretten: Auff das der jrrthumb vefu(e)hrten vnd verdampften Blut/ nicht aus jhren henden gefordert wu(e)rde/ vnd sie als stumme hunde/ so nicht straffen

ko(e)nnen/ Gottes ernsten zorn nicht auff sich laden mn(e)sten [sic!]/ Ezech. 3[20]. Esa. 56 [Jes 56,10]⁴⁴.

Ebenso brisant war die stets geäußerte und auch später nach der Publizierung der FC stets wiederholte Forderung nach einer Generalsynode aller reformatorischen Kirchen. Daran waren all diejenigen interessiert, die sich durch die lutherische Lehre vom Abendmahl und von der Person Christi ausgegrenzt sahen. Sowohl von den ausländischen calvinistischen Kirchen, die von der lutherischen Konfessionsbildung eine Gefahr für ihre eigene politische Lage heraufbeschworen sahen⁴⁵, als auch von den sich distanzierenden deutschen Kirchen wurde der schließliche Verzicht auf eine Generalsynode⁴⁶ immer wieder beanstandet. Fuger greift dies in seiner sechsten Frage auf: „Jsts aber auch recht/ das sie [scil. die Theologen der FC] solches fu(e)r sich allein gethan/ vnd nicht gewartet haben/ bis ein allgemeiner Synodus derwegen angestellet/ zusammen beruffen vnd gehalten worden were?“⁴⁷ Seine Antwort bietet in popularisierter Form das, was auch Johann Pappus in seiner Auseinandersetzung mit Johann Sturm in Straßburg sowie Wigand und Pouchenius in ihren Kontroversen mit Loyseleur und Hotman bzw. Salvard zumindest ähnlich geltend gemacht hatten. Allein schon die christliche Freiheit erlaube es, nicht nur bekennend die Wahrheit des göttlichen Wortes auszusprechen, sondern zugleich auch die unrechte Lehre zu verwerfen. Zudem böten die Praxis der Alten Kirche – Athanasius hatte die Lehre der Arianer verdammt, noch bevor eine Synode dazu einberufen worden war – und sogar das in der Heiligen Schrift bezeugte Verhalten Jesu Christi, der eindringlich vor den falschen Propheten gewarnt hatte, selbst Beispiele dafür, daß das Ausgrenzen falscher Lehre nicht von der vorangehenden Veranstaltung einer Synode abhängig sei. Die Verantwortlichkeit der ‚Seelsorger und Hirten‘ für die ihnen Anvertrauten sowie die Bedrohung durch die aus der falschen Lehre hervorgehende Gefahr sind für Fuger die das Handeln bestimmenden Kriterien. „Solt ein Hirt/“, so fragt er, „wenn ihm ein Wolff vnter die Schaff keme/ zuuor ins Dorff lauffen/ die Bauren zusammen fordern/ vnd mit jnen rath halten/ ehe er den Wolff anschrie vnd von den Schaffen abtriebe? Wie oft hat Christus die Phariseer fu(e)r seinen Ju(e)ngern verdampt/ die rechten Aposteln die falschen/ one eines Synodi versamlunge?“⁴⁸

Diese Begründung gilt auch als Antwort auf die Forderung, die besonders von dem Juristen Hotman, aber auch von Sturm und Loyseleur immer wieder ausgesprochen wurde, daß ein jeder in einem Verfahren um rechte und falsche Lehre wie in weltlichen Bezügen ein Recht darauf habe, angehört zu werden, bevor ihn die Verurteilung bzw. das Anathema treffe⁴⁹. Fuger jedoch sah einen deutlichen Unterschied zwischen der Praxis in weltlichen Bezügen und dem über rechte Lehre und Bekenntnis zu fällenden Urteil in geistlichen. Letzteres stehe einem jeden Christen zu und könne auf die Öffentlichkeit für das Finden der Entscheidung verzichten, „denn hie tregt ein jeder Christ vrtheil vnd recht bey sich selbst in seinem eigenen Busen/ als nemlichen Gottes Wort/ seinen heiligen Catechismum/ darnach mag vnd sol er vber ein jede Lere das vrtheil sprechen/ vnd die/ so Gottes Wort vnd seinem Catechismo zu wider verdammen/ sie habe auch namen wie sie wolle/ vnd darff das vrtheil nicht erst anderswo holen lassen/ oder bey eim Synodo suchen“⁵⁰. Außerdem wies Fuger darauf hin, daß es sich nicht etwa um neue Irrtümer handele, die die Konkordienformel mit

Verdammungsformeln belege, sondern um solche Lehre, um die schon seit vielen Jahren öffentliche Diskussionen geführt würden, so daß ohnehin jeder bereits genügend darüber unterrichtet sei. Eine öffentliche Anhörung derer, die seit langem ‚hartnäckig und halsstarrig‘ ihre Irrtümer verteidigen, erschien ihm überflüssig.

Ausgehend von diesen Grundsätzen gelangte Fuger zu der Ansicht, daß die Publikation der Konkordienformel unabhängig von diplomatischer Rücksichtnahme auf Andersdenkende zu geschehen habe. Die nicht zuletzt durch den Druck ihres „Sembriefts“ allseits bekannt gewordene Stellungnahme der westeuropäischen Kirchen, die 1577 auf dem Frankfurter Konvent eine Gesandtschaft an die deutschen Fürstenhöfe beschlossen hatten⁵¹, läßt ihn die Frage formulieren: „Man solt dennoch/ ehe man das Buch Formulam Concordiae ausgehen liesse/ die Frantzo(e)sischen/ Englischen vnd Niederlendischen Kirchen zuuor zu rath genommen/ vnd sich mit jhnen daru(e)ber besprochen haben?“⁵² und sogleich mit Hinweis auf die Absurdität der Situation verneinen. Sakramentierer und Calvinisten, von denen seiner Meinung nach auf Grund ihres Verhaltens dem Wort Gottes gegenüber deutlich ist, daß sie weder seine Gebote halten noch Gottesfurcht kennen – das sieht Fuger in ihrer halsstarrig vertretenen Abendmahlslehre belegt –, könne man sich in keiner Weise zu Ratgebern machen. Die feste Überzeugung davon, im Verständnis der Heiligen Schrift sowie in Lehre und Bekenntnis⁵³ die Wahrheit auf der eigenen Seite zu haben, und die Furcht davor, durch ein Anhören Andersdenkender in unverantwortlicher Weise verderblicher, falscher Lehre Raum zu geben, veranlaßten Fuger, jede Möglichkeit eines Dialogs kategorisch abzulehnen. Was er dabei außer acht ließ, waren die möglichen Konsequenzen, die die Verdammungen auf politischer Ebene hätten hervorbringen können, auch wenn sie nur in theologischem Rahmen ausgesprochen wurden. Fuger betonte, daß die Verwerfungen nicht im geringsten auf ein Eingreifen weltlicher Obrigkeit hinzielten, und machte sich damit die Position der Konkordienformel zu eigen. Der Gedanke bzw. die zumindest von einigen Konkordiengegnern deutlich ausgesprochene Furcht davor, daß die Interpretation der Confessio Augustana durch die Konkordienformel eine engere Auslegung des Augsburgers Religionsfriedens nach sich ziehen könnte, blieb ihm fremd. Er hielt, ganz im Sinne reformatorischer Praxis, daran fest: „es wird mit solchem verdammen der falschen Lere/ nichts anders gesucht/ denn nur das die falschen Lerer jhre jrrthumb vnd Ketzereyen erkennen/ sich bekeren/ dauon abstehen/ damit sie nicht in ewiges verderben gerathen vnd kommen/ Welches/ do es von jhnen geschicht/ werden sie von der Mutter der Christlichen Kirchen/ als die liebsten Kinderlein mit frewden widerumb auffgenommen/ Luc. 15.“⁵⁴. Tatsächlich gab es von lutherischer Seite auch Versuche, die westeuropäischen Nachbarn doch noch für das Konkordienwerk zu gewinnen⁵⁵. Allerdings blieb dies ohne Erfolg. Man handelte im Sinne von Tit 3,10f: „Einen ketzerischen Menschen meide, wenn er einmal und abermals ermahnt ist, und wisse, daß ein solcher ganz verkehrt ist, sündigt und spricht sich selbst damit das Urteil“, wenn man dem Bemühen um einen Dialog seitens der Konkordiengegner keine weitere Bedeutung mehr zumaß und ihrem Einfluß auf die theologisch ungebildeten Bevölkerungsschichten mit entsprechenden Schriften zu steuern versuchte.

Die volkstümliche Werbung für die Konkordienformel setzte ebenso wie das Einholen von Unterschriften unter die FC unmittelbar nach deren Erstellung ein. Nicht nur die Bekenntnisinhalte, reduziert auf ein Minimum und leicht verständlich formuliert, sollten auf breiter Ebene bekannt gemacht werden, sondern man wollte auch dem gemeinen Mann Argumente gegen die Konkordiengegner mitgeben, die zugleich apologetisch wirken sollten. Außer Pfarrern und Gelehrten sollte auch dem einfachen Volk nahegebracht werden, daß es in der FC um Bewahrung evangelischer Wahrheit und Abwehr falscher Lehre ging. Caspar Fugers „Kurtzer warhafftiger und einfeltiger Bericht“ kombinierte Unterweisung und Apologie in exemplarischer Weise. Seine Schrift zielte auf die Neutralisierung einer immer heftiger aufbrechenden Konkordienopposition, und zwar vor allem dort, wo im nicht-gelehrten und nicht-theologischen Milieu noch Unsicherheiten gegenüber der lutherischen Bekenntnisbildung vorhanden waren.

Anmerkungen

- * Es handelt sich um die überarbeitete deutsche Fassung eines 1995 in englischer Sprache in: SCJ 26, S. 515-531 unter dem Titel „The Echo of Controversy: Caspar Fuger’s Attempt to Propagate the Formula of Concord among the Common People“ veröffentlichten Vortrags.
- 1 Mit Jakob Andreae, Nikolaus Selnecker, Martin Chemnitz, David Chytraeus, Andreas Musculus und Christoph Corner waren Württemberg, Kursachsen, Braunschweig-Wolfenbüttel und Kurbrandenburg als die prominentesten Konkordienförderer vertreten. David Chytraeus aus Rostock kann zwar als Repräsentant Mecklenburgs angesehen werden, ist aber, ähnlich wie Chemnitz, eher aufgrund seines theologischen Rufes für die Arbeit an der Konkordienformel wichtig gewesen.
- 2 Hauptförderer waren Herzog Christoph, später Herzog Ludwig von Württemberg, Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel und seit 1574 auch Kurfürst August von Sachsen. – Vgl. zu den Vorstufen der Konkordienformel BSLK, S. XXXII-XLIV. Vgl. außerdem Inge Mager, Die Konkordienformel im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel, Göttingen 1979 (SKGNS 33), und Ernst Koch, Der kirchengeschichtliche Hintergrund der Bergeschen Redaktion der Formula Concordiae, in: ders., Aufbruch und Weg, Stuttgart 1983 (AzTh 68), S. 48-63.
- 3 Klaus Schreiner, Rechtgläubigkeit als „Band der Gesellschaft“ und „Grundlage des Staates“, in: Bekenntnis und Einheit der Kirche, hg. v. Martin Brecht und Reinhard Schwarz, Stuttgart 1980, S. 353.
- 4 Vgl. dazu insgesamt Irene Dingel, Concordia controversa, Gütersloh 1996 (QFRG 63).
- 5 Caspar Fuger oder Füger wurde im Jahre 1521 in Dresden geboren. Man findet seinen Namen 1541 in den Matrikeln der Universität Leipzig, wo er 1543 den Grad des Baccalaureus und bald darauf den des Magister artium erwarb. Er wirkte einige Jahre in Torgau und Freiberg als Hofprediger, wurde dann aber im Jahre 1562 Diakon an der Kreuzkirche in Dresden, wo er bis zu seiner Emeritierung im Jahre 1587 blieb. Fünf Jahre später starb Fuger. Vgl. Sächsisches Pfarrerbuch, bearb. v. Reinhold Grünberg, Bd. II.1, Freiberg i. Sa. 1940, S. 214.
- 6 Der volle Titel der Schrift lautet: „Kurtzer/ Warhafftiger vnd einfeltiger Bericht/ von dem Buch/ Formula Concordiae: Fu(e)r die albern vnd einfeltigen/ auff Frage vnd Antwort gestellt/ durch CASPAR FVGER“, Dresden 1580. – Für ein Erscheinen noch vor dem 25. Juni 1580 spricht der Inhalt der 16. Frage „Wird dis Buch [scil. die FC] noch ausgehen/ vnd

- öffentlich vnter die Leute kommen vnd gelesen werden?“, vgl. Fuger, Kurtzer warhafftiger und einfeltiger Bericht, S. E3a.
- 7 Andreae machte ihn übrigens dafür verantwortlich, daß Trau- und Taufbüchlein Luthers entgegen der ursprünglichen Intention in das Konkordienbuch hineingelangt waren. Vgl. dazu Theodor Pressel, Churfürst Ludwig von der Pfalz und die Konkordienformel, in: ZHTh 37 (1867), S. 594.
 - 8 Im Adiaphoristischen Streit (1548-1552/1559) bestanden Matthias Flacius Illyricus und Joachim Westphal gegen Melanchthon und seine Anhänger darauf, daß in statu confessionis auch weniger zentrale Punkte evangelischen Bekenntnisses keineswegs zur Disposition stünden. Vgl. zu diesem Problem Dingel, Flacius als Schüler Luthers und Melanchthons, in: Vestigia Pietatis. FS Ernst Koch, hg. v. Gerhard Graf, Hans-Peter Hasse u.a., Leipzig 2000 (HerChr, Sonderbd. 5), S. 77-93.
 - 9 Gegen Georg Major vertrat Nikolaus von Amsdorff im sog. Majoristischen Streit (1552-58), daß gute Werke schädlich zur Seligkeit seien.
 - 10 Im Synergistischen Streit (1556-60) standen Victorin Strigel und Johann Pfeffinger einander gegenüber. Ausgangspunkt war Melanchthons Lehre von den tres causae concurrentes bei der Bekehrung des Menschen, unter denen dem menschlichen Willen neben dem Heiligen Geist und dem Worte Gottes ebenfalls Bedeutung zukam.
 - 11 Der Antinomistische Streit hatte schon in den 20er/30er Jahren die Geister entzweit. In den 50er und 60er Jahren standen sich Anton Otho sowie Andreas Poach auf der einen und Johann Wigand sowie Matthias Flacius auf der anderen Seite gegenüber. Andreas Musculus und Abdias Praetorius setzten sich in Frankfurt/O. über den tertius usus legis auseinander.
 - 12 So Andreas Osiander, der im sog. Osiandrischen Streit (1549-66) diese inhabitatio der göttlichen Gerechtigkeit als Grundlage der menschlichen Rechtfertigung ansah und so die menschliche Natur Christi abwertete.
 - 13 In den Jahren 1561-1563 war es zu einer Kontroverse zwischen Johann Marbach und Hieronymus Zanchi in Straßburg gekommen.
 - 14 Der zweite Abendmahlstreit zwischen Johannes Calvin und Joachim Westphal (1552), der sich in den Jahren 1555-1562 fortsetzte, hatte tiefe Eindrücke hinterlassen. Vgl. zu den innerprotestantischen Streitigkeiten insgesamt Handbuch der Dogmen- und Theologiegeschichte, hg. v. Carl Andresen, Bd. II, Göttingen 1980, S. 102-138.
 - 15 Vgl. zum Naumburger Fürstentag Robert Calinich, Der Naumburger Fürstentag 1561, Gotha 1870.
 - 16 Vgl. dazu Irene Dingel, Melanchthons Einigungsbemühungen zwischen den Fronten: der Frankfurter Rezeß, in: Philipp Melanchthon. Ein Wegbereiter für die Ökumene, hg. v. Jörg Haustein, Göttingen 21997 (BenshH 82), S. 121-143.
 - 17 Vgl. Ernst Bizer, Studien zur Geschichte des Abendmahlstreits im 16. Jh., Gütersloh 1940 (BFChTh.M 46), S. 335-352.
 - 18 Es handelt sich um Johann Sturm, Antipappi tres, [o.O.: Genf] 1579.
 - 19 Vgl. Johannes Palmer, Protestatio nullitatis, [o.O.: Genf] 1578.
 - 20 Vgl. Andreas Pouchenius, Ad Iohannis Palmerii sacramentarii protestationes oppositas Formvlae Concordiae: Christiana responsio, [o.O.: Lübeck] 1579 und Io. Franciscus Aspastes Salassus [= Jean-François Salvard], In virulentem planeqve sophisticam Andreae Povchenii ... Criminationem, Genf 1580.
 - 21 Sendbrieff Der KirchenDiener/ so in den Reformirten Kirchen der Niederlanden das wort Gottes Predigen. [o.O.] 1580. – Die Schrift erschien zuerst in Latein unter dem Titel: Ministrorum qui verbum Dei in Reformatis in Belgio ecclesiis concionantur ... epistola [o.O.] 1579. Eine niederländische Übersetzung durch Jeremias Bastynck datiert ebenfalls von 1580.
 - 22 Vgl. aber dazu FC Vorrede, in: BSLK, S. 755,18–757,19.

- 23 Er „bestimmte die Zulassung der öffentlichen Religionsausübung jedes der drei Bekenntnisse überall da, wo dieselben durch mindestens hundert Familien vertreten waren“. Die Annahme des Friedens wurde den Provinzen allerdings freigestellt, vgl. Nuntiaturberichte aus Deutschland. 3. Abt., 2. Bd., bearb. v. Joseph Hansen, Berlin 1894, S. LVI. Vgl. zu den weiteren Entwicklungen und dem wenig erfolgreichen Pazifikationstag von Köln 1579 ebd., S. XXXVI-LXV. – Der Augsburger Religionsfriede hatte in den Niederlanden keine Geltung erlangt.
- 24 Vgl. Sendbrief, S. 7-11 und Epistola, S. 7-9.
- 25 Vgl. Ratio ineundae Concordiae inter Ecclesias Reformatas, [o.O.] 1579.
- 26 Vgl. Commonefactio de fravdivvs qvorvndam sacramentariorvm, Wittenberg [o.J.: 1579].
- 27 Vgl. Irene Dingel, Ablehnung und Aneignung. Die Bewertung der Autorität Martin Luthers in den Auseinandersetzungen um die Konkordienformel, in: ZKG 105 (1994), S. 35-57.
- 28 Vgl. Zacharias Ursinus, De libro Concordiae ... Admonitio Christiana, Neustadt/Haardt 1581.
- 29 Ambrosius Wolff [= Christoph Herdesianus], Historia Von der Augspurgischen Confession, Neustadt/Haardt 1581.
- 30 Dabei lag der Schwerpunkt auf Fragen der Zweinaturenlehre.
- 31 Der Dresdener Druck datiert aus dem Jahre 1580. Andreae selbst berichtet in seiner Widmungsvorrede an den kursächsischen Adel, daß ihm unautorisierte Magdeburger und Eislebener Drucke seiner in Wittenberg und Leipzig gehaltenen Predigten vorausgegangen seien, die sich die Konkordiengegner zunutze gemacht hätten. Vgl. Andreae, Fu(e)nff Predigen: Von dem Wercke der Concordien, Dresden 1580, S. B1b-2a. Es ist ein weiterer Druck aus Tübingen, ebenfalls 1580, bekannt. Vgl. VD 16, Bd. 1, S. 376, Nr. A 2628-2630.
- 32 Habermann (* 10.8.1516, † 5.12.1590) wurde später, im Jahre 1581, als kurfürstlicher Kommissar für die Einholung der Unterschriften der Wittenberger Professoren unter die Konkordienformel eingesetzt. Vgl. Hermann Beck, Art. Johannes Habermann, in: RE³ 7 (1899), S. 281f.
- 33 Der Name des Autors scheint sich hinter der auf dem Titelblatt genannten Abkürzung M.C.B.V. zu verbergen.
- 34 Vgl. Lobwürdige preisung der Formula Concordiae. ku(e)rtzlich in Reimenweiß verfasst M.C.B.V. Darbey ein scho(e)n Gebett Vmb einigkeit des Glaubens/ Johann Habermans. [o.O.] 1578, S. A1a-B2b.
- 35 Vgl. Fuger, Kurtzer warhafftiger und einfeltiger Bericht, S. D3a/b.
- 36 Vgl. Fuger, Kurtzer warhafftiger und einfeltiger Bericht, z.B. S. C3a u.ö.
- 37 Fuger, Kurtzer warhafftiger und einfeltiger Bericht, S. C3a.
- 38 Der „Kurtze Begriff“ wurde auch ohne die auf die Streitigkeiten Bezug nehmenden Fragen gedruckt. Diese waren strenggenommen für eine katechetische Unterweisung irrelevant, so daß man dann auf sie verzichtete, wenn es darum ging, allein die Inhalte der Konkordienformel, jenseits des kontroverstheologischen Bezugs, Kindern und einfachem Volk in einer verständlichen und erlernbaren Form zu präsentieren. Bereits 1581, unmittelbar nach der Publizierung der Konkordienformel, erschien der „Kurtze Begriff“ Caspar Fugers als Anhang zu den durch Adam Crato zusammengestellten katechetischen Fragstücken. Der in Calbe, einem zum Erzstift Magdeburg gehörenden Städtchen, wirkende lutherische Superintendent brachte lediglich die popularisierte Kurzfassung der FC in 14 Artikeln, wobei die ‚Gegenlehre‘ unter „Zum andern“ fehlerhaft abgedruckt und auch durch die Verbesserung in dem 1585er Separatdruck (s.u.) nicht dem Erstdruck entsprechend korrigiert wurde. Vgl. Einfeltige vnd nothwendige Fragstu(e)cken zum Catechismo gehoe(r)ig/ fu(e)r die Kinder/ mit angehengtem bericht/ was das Concordien Buch nach der schriftt von der Person Jesu Christi lehret. Durch Adamum Cratonem, Pfarherrn vnd Superintendenten zu Calbe, Magdeburg [o.J.: 1581], S. D7a-E3b. Im Jahre 1585 erfolgte ein separater Druck unter

- dem Titel: Kurtzer Begriff/ Rechter vnd falscher Lehre/ inn den fu(e)rnehmsten jetziger zeit streitigen Artickeln/ auß dem Concordienbuch zusammen gezogen. Durch Caspar Fuger zu Dreßden, 1585.
- 39 Fuger, Kurtzer warhafftiger und einfeltiger Bericht, Frage 11, S. D4a.
 - 40 Vgl. Fuger, Kurtzer warhafftiger und einfeltiger Bericht, S. D4a-E3a, die Fragen 11 bis 15. Die dogmatischen Termini freilich werden von ihm nicht verwandt. Vgl. Jobst Christian Ebel, Wort und Geist bei den Verfassern der Konkordienformel, München 1981, S. 52-75.
 - 41 Fuger, Kurtzer warhafftiger vnd einfeltiger Bericht, S. B1a.
 - 42 Vgl. für diese von Hotman so genannte ‚prima causa nullitatis‘: Palmer, Protestatio nullitatis, S. 8-10.
 - 43 Vgl. Rö 16,17-20; Joh 2,14-17; Tit 3,10; Joh 20,23; Mt 7,15; Gal 1,8f.
 - 44 Fuger, Kurtzer warhafftiger und einfeltiger Bericht, S. B1b.
 - 45 Dies findet in der Schrift des oranischen Hofpredigers Pierre Loyseleur de Villiers „Ratio ineundae concordiae“ klaren Ausdruck.
 - 46 Ursprünglich hatte man geplant, einen Konvent dieser Art in Magdeburg im Herbst 1577 zu veranstalten, später stand noch einmal eine Generalsynode für Schmalkalden 1578 zur Debatte. Vgl. Heinrich Heppe, Geschichte des deutschen Protestantismus in den Jahren 1555-1581, Bd. III, Marburg 1857, S. 211-214.
 - 47 Fuger, Kurtzer warhafftiger und einfeltiger Bericht, S. B2a.
 - 48 Fuger, Kurtzer warhafftiger und einfeltiger Bericht, S. B2b.
 - 49 Vgl. die 7. Frage, in: Fuger, Kurtzer warhafftiger und einfeltiger Bericht, S. B3b.
 - 50 Fuger, Kurtzer warhafftiger und einfeltiger Bericht, S. B4b.
 - 51 Zu dem Konvent hatte Johann Casimir von der Pfalz geladen, um eine gesamteuropäische Bekenntnisunion der Calvinisten zustande zu bringen. Vgl. dazu insgesamt J. N. Bakhuizen van den Brink, Het Convent te Frankfort 27-28 September 1577 en de Harmonia Confessionum, in: NAKG 32 (1941), S. 235-280.
 - 52 Fuger, Kurtzer warhafftiger und einfeltiger Bericht, S. B4b.
 - 53 Die Betonung der Heiligen Schrift als ausreichender, einziger und maßgeblicher Richtschnur, der gegenüber die Zeugnisse der Väter im Grunde nur verdunkelnde Wirkung haben können und selbst dunkel bleiben, geht aus den auf den „Kurtzen Begriff“ folgenden Fragen 11 bis 15 hervor. Dies hat die Bemühungen der Gegner im Blick, die eigene Lehre aus dem ‚orthodoxen Konsens‘ mit den Lehren der Kirche zu legitimieren; vgl. dazu besonders eine Schrift des Nürnberger Ratskonsulenten Christoph Herdesianus, die seit 1574 unter dem Titel „Consensus Orthodoxus“ insgesamt viermal gedruckt wurde.
 - 54 Fuger, Kurtzer warhafftiger und einfeltiger Bericht, S. C2a.
 - 55 Vgl. z.B. Lucas Osianders Schrift „Pia et fidelis admonitio“ von 1580, die in vier verschiedenen Sprachen herauskam und besonders an die Adresse der niederländischen und französischen Kirchen gerichtet war.